

RS Vwgh 2002/10/3 97/08/0611

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.2002

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §12 Abs1;
AVG 1977 §7;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/08/0028 E 20. Februar 2002 RS 2 (hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Eine Bindung an die beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger geführten Versicherten-Daten kann dem Gesetz nicht entnommen werden (Hinweis E 20. Dezember 2000, 98/08/0269). Es sind Fälle denkbar, in denen jemand bei einem Dienstgeber wegen Unterlassung der ordnungsgemäßen Abmeldung weiterhin als versichert gemeldet ist, obwohl er dort nicht mehr beschäftigt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997080611.X02

Im RIS seit

20.01.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at